

j. Schwerbehindertenvertretung

Der VBE setzt sich dafür ein, die Rechte schwerbehinderter, gleichgestellter und von Schwerbehinderung bedrohter Menschen im Bildungsbereich auch weiterhin uneingeschränkt zu sichern, großzügig zu berücksichtigen, konsequent anzuwenden und auszubauen im Sinne aller tangierten Rechtsvorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX).

Sowohl die in den Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im nordrhein-westfälischen Landesdienst formulierten rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die entsprechenden Hinweise für den Schulbereich, zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im Berufsalltag, werden ausnahmslos unterstützt. Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte und Gleichgestellte müssen, sowohl für bereits eingestellte als auch für sich in Ausbildung befindliche Menschen, in wohlwollendem Ermessen großzügig und selbstverständlich eingeräumt werden. Das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst müssen so gestaltet sein, dass schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass ihnen durch ihre Behinderung und deren Begleiterscheinungen Nachteile entstehen.

Die Dienststellen müssen sicherstellen, dass schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber wohnortnah im Schuldienst eingestellt und verbeamtet werden. Die Belange dieses Personenkreises müssen bei Arbeitsplatzwechseln, Abordnungen und Versetzungen eine besondere Unterstützung erfahren. Bei der Gewährung konkreter Nachteilsausgleiche im Schulalltag ist im Sinne der Prävention unbedingt verantwortungsbewusst und großzügig zu verfahren. Die besonderen Regelungen für die Zuruhesetzung von Schwerbehinderten müssen erhalten bleiben. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist in allen Angelegenheiten, die einzelne oder Gruppen von Schwerbehinderten/Gleichgestellten betreffen, weiterhin stets umfassend und unverzüglich sicherzustellen. Die SBV zeichnet sich durch Leistungsfähigkeit und Praxisnähe aus, was durch regelmäßige und qualitativ hochwertige Fortbildung gewährleistet wird. Der VBE steht dafür, dass schwerbehindertem/gleichgestelltem Personal durch vielfältige und kompetente Beratungsmöglichkeiten und auch durch die Thematisierung aller Belange dieser besonderen Personengruppe in Veröffentlichungen und Fortbildungen – zum Beispiel für SBV, Personalräte, Lehrerräte und Schulleitungen – intensiv begleitet und unterstützt wird.

Weiterhin fordert der VBE, dass Barrierefreiheit als Kriterium stärker in den Neu- und Umbau von Schulgebäuden einbezogen wird. Dies erfordert ein kontinuierliches Mitspracherecht der Schwerbehindertenvertretungen bei der Planung von Schulgebäuden.

Gleichsam gilt, dass die Barrierefreiheit für digitale Arbeitsmittel, wie etwa Lernplattformen und Verwaltungsprogramme, auf der Grundlage des „Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit“ (European Accessibility Act) zügig und umfassend umgesetzt werden muss. Eine gute Zugänglichkeit von digitalen Werkzeugen und Medien für Menschen mit Einschränkungen im Bereich der Sinneswahrnehmungen und der Motorik ist dafür zwingende Voraussetzung.

k. Lehrerrat

Die Praxis zeigt, dass die Anzahl der Anrechnungstunden für den Lehrerrat nicht ausreicht, um eine angemessene Entlastung herbeizuführen. Somit sind den Schulen zusätzliche zweckgebundene Entlastungskontingente bereitzustellen – aus einem eigenen Haushaltstitel innerhalb des Anrechnungstundenkontingents. Jedes Mitglied des Lehrerrats muss mindestens eine Wochenstunde als Ausgleich erhalten, die auf das Unterrichtsdeputat anzurechnen ist. Eine Fortbildung und Schulung der Lehrerräte ist insbesondere nach den turnusmäßigen Neuwahlen besonders während der Einführungsphase zu sichern. Entsprechende finanzielle Mittel sind zur Verfügung zu stellen. Die Rechte der einzelnen Mitglieder der Lehrerräte sollten analog zum LPVG gewährleistet sein: Eine Versetzung oder Abordnung darf gegen den Willen eines Mitglieds des Lehrerrats nur erfolgen, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Lehrerrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt. Lehrerrat, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung arbeiten zusammen i. S. des SGB IX und unterstützen sich.

l. Personalrat

Die Dienststellen und die Personalräte arbeiten auf Augenhöhe und mit dem festen Willen zur Einigung und Konfliktlösung zusammen. Das Initiativrecht der Personalräte ist auszubauen durch die Ausweitung des Initiativrechts über die in § 72 LPVG geregelten Tatbestände hinaus.

Der VBE spricht sich für die Beibehaltung und Stärkung der Personalräte aus. Um ein partnerschaftliches Miteinander und ein Arbeiten auf gleicher Augenhöhe mit der Dienststelle zu optimieren, sind jedoch noch weitere Veränderungen notwendig. Der Grad der Beteiligung ist zu erweitern:

- Überführung der Tatbestände der Mitwirkung und Anhörung in die Mitbestimmung
- Erweiterung der Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen auf alle Beschäftigten
- stärkere Beteiligung der Personalräte in allen persönlichen, sozialen und innerdienstlichen Angelegenheiten der Beschäftigten
- weitgehendere Beteiligung bei den Beschäftigungsbedingungen der Einstellungsbewerberinnen und -bewerber
- Beteiligung bei der Verlagerung / Auslagerung beteiligungspflichtiger Tatbestände an außerschulische Institutionen
- Beteiligung bei der Ausschreibung und Beauftragung externer Dienstleister

Die partnerschaftliche Stellung des Personalrats ist zu stärken:

- die Möglichkeit zur Schaffung von Krisenstäben unter Beteiligung von Mitgliedern jedes Personalrats auf allen Ebenen
- grundsätzliche Vermeidung der Nutzung von §66 (8) LPVG zugunsten von prozessbegleitender Beteiligung
- Unterrichtung über beabsichtigte Maßnahmen bereits während der Willensbildung in der Dienststelle
- Stärkung prozessbegleitender Mitbestimmung
- Vorlage aller Unterlagen, die auch die Dienststelle zu ihrer Entscheidungsfindung benutzt
- grundsätzlich verpflichtende Teilnahme der Dienststellenleitung an gemeinschaftlichen Besprechungen und Erörterungen
- eine großzügige Gewährung der Kostenübernahme für anwaltliche Beratung
- Beschränkung der Dienststelle auf eine vorläufige Regelung bis zur abschließenden Klärung einer ungeklärten Streitfrage durch ein Verwaltungsgericht oder die Einigungsstelle
- Beteiligung bei Absprachen nachgeordneter Behörden, die in ihrem Ergebnis und ihren Auswirkungen einer einheitlichen Regelung der übergeordneten Behörde gleichkommen
- Bereitstellung von digitalen Endgeräten für alle Personalratsmitglieder
- Bereitstellung von Räumen für Personalratssitzungen in der jeweiligen Dienststelle
- Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes auf Wunsch des jeweiligen Personalratsmitglieds
- Verbesserung der Bürosituation in räumlicher und materieller Hinsicht
- Zugang zu allen IT-Plattformen wie Verwaltungsnetz und E-Akte (auch auf dienstlichen mobilen Endgeräten)
- weitere Anhebung des Freistellungsvolumens für kleinere Gremien

m. Schulen mit mehreren Standorten

Schulen mit mehreren Standorten brauchen zur Bewältigung der Aufgaben einen höheren Personalschlüssel von mindestens 15%. Leitungszeit und Anrechnungsstunden müssen über das bisherige Maß hinaus erhöht werden. An Schulen mit mehreren Standorten sollte zudem eine weitere stellvertretende Schulleitung installiert werden, welche an einem Teilstandort verortet ist. Um Fahrzeiten zu reduzieren, muss sich der Unterrichtseinsatz der Kolleginnen und Kollegen nach Möglichkeit auf einen Standort beschränken. Fahrzeiten sind arbeitnehmervertraglich einzuplanen, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können. Das Pendeln zwischen den Standorten ist Arbeitszeit und erfordert eine angemessenere Vergütung der Kosten und Umstände.

Schlussbemerkung

Der VBE-NRW stellt fest, dass die Beschäftigten in Kita und Schule stets einen wichtigen und wesentlichen Beitrag zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen leisten und deswegen bessere Perspektiven brauchen. Im Kontext eines krisengeprägten Zeitgeschehens sind stark verbesserungswürdige Arbeitsbedingungen und ein grassierender Fachkräftemangel in weiten Teilen des Bildungssystems fatal. Zu häufig entstand der Eindruck, dass die Hilfsbereitschaft und der Idealismus der Menschen, die in Care-Berufen und damit auch im Bildungssystem arbeiten, ausgenutzt worden sind, weil Wertschätzung häufig nur in Worten und nicht in konkreten Maßnahmen ihren Ausdruck fand. Die Prämisse für die Verbesserung der Verhältnisse besteht zunächst in der Schaffung größerer Haushaltsbudgets. Ressourcen, die nicht verausgabt werden, müssen in den Haushaltskapiteln des Schul- und Bildungsbereichs verbleiben.

Jenseits dessen stehen alle Berufe im öffentlichen Dienst in Zeiten eines allgemeinen Fachkräftemangels in Konkurrenz zum Gesamtarbeitsmarkt. Aus diesem Grund muss der öffentliche Dienst auf lange Sicht eine Vorreiterrolle hinsichtlich der Arbeitsbedingungen einnehmen, etwa in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, eine solide materielle Absicherung und Arbeitsplätze, die ein faires, zufriedenes und gesundes Leben mit und nach dem Beruf garantieren. Wir werden weiterhin für all diese Ziele gemeinsam und solidarisch mit den anderen Gewerkschaften, dem dbb und der VBE-Bundesorganisation kämpfen. Unsere zahlreichen Erfolge können dazu als Wegweiser für zukünftige Bestrebungen dienen.





Arbeitsfeld Bildung

Verband Bildung und Erziehung, Westfalendamm 247, 44141 Dortmund
0231 425757 0, info@vbe-nrw.de, www.vbe-nrw.de

VBE NRW e. V. © 2022